

§ 1 AltSanG Ziel

AltSanG - Altlastensanierungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 1.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist

1. 1.die Erfassung und Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten,
2. 2.die Feststellung und Ausweisung von Altlasten,
3. 3.die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung und Überwachung des von Altlasten ausgehenden Risikos für Mensch oder Umwelt,
4. 4.die Unterstützung der nutzungsbezogenen Wiedereingliederung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten in den Wirtschaftskreislauf sowie
5. 5.die dafür erforderliche Finanzierung.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at